



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

2008, 7. Juni
Seite 1 von 1

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Weiterbildung des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Große Brömer
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
515 6.08.08.11.01 - 66646
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de



Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I
hier: Einleitung der Anhörung der Verbände

Anlage: - 120 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen zur Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung die Erlassentwürfe zur Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I in der Fassung, mit der ich die Anhörung der Verbände eingeleitet habe. Die Frist der Anhörung endet am 14. Juli 2008.

Die Erlassentwürfe und weiter führende Informationen sind auch in www.schulministerium.nrw.de einsehbar (dort unter Schulsystem und Ganztagsangebote).

Zur Unterstützung der Schulen und Schulträger habe ich eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der sich die Bezirksregierungen, die Landesjugendämter und die Serviceagentur Ganztägig Lernen Nordrhein-Westfalen beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Sommer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de



An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 6.08.06.11.01 - 66646
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

E N T W U R F (Stand: 4.6.2008)

Ganztagschulen und Ganztagsangebote in Nordrhein-Westfalen hier: Erlasse und Förderrichtlinien

1. RdErl. des MSW vom 25.1.2006 „Ganztagschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I / Neue erweiterte Ganztagshaupt- und Ganztagsförderschulen (BASS 12 – 63 Nr. 2)
2. RdErl. des MSW „Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)
3. RdErl. des MSW „Zuwendungen für pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)
4. RdErl. des MSW „Zuwendungen zu Investitionen in Schulen für Ganztagschulen, Ganztagsangebote und pädagogische Übermittagbetreuung in der Sekundarstufe I“
5. RdErl. d. MSWF v. 19.2.2001 „Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Schulen vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I)“ (BASS 12 – 08 Nr. 2)
6. RdErl. d. MSWF v. 19.2.2001 „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I: „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)“ (BASS 11 – 02 Nr. 9)
7. RdErl. des MSW vom 26.1.2006 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ (BASS 12 – 63 Nr. 4)
8. RdErl. des MSJK vom 12.2.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19)

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Die Landesregierung unterstützt mit einer Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I Schulen, Schulträger und Eltern bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Schulalltags. Sie berücksich-

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

tigt dabei insbesondere die schulorganisatorischen Bedarfe, die sich für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht ergeben. Darüber hinaus berücksichtigt sie die von Eltern angemeldeten Betreuungsbedarfe nach

- einer verlässlichen Übermittagbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht,
- bedarfsgerechten Ganztags- und Betreuungsangeboten mit freiwilliger Teilnahme und
- einem möglichst gut erreichbaren Angebot gebundener Ganztagschulen mit verpflichtender Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an in der Regel vier bis fünf Tagen.

Die Landesregierung stellt in den Jahren 2009 und 2010 zusätzlich rd. 175 Mio. EUR zur Verfügung, davon rd. 75 Mio. EUR für Personalkosten und 100 Mio. EUR für Investitionen.

- In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt werden zum 1.8.2009 und zum 1.8.2010 jeweils eine Realschule und ein Gymnasium beginnend mit den 5. Klassen zur gebundenen Ganztagschule umgewandelt. Der Ausbau wird nach 2010 bedarfsgerecht fortgesetzt.
- Das neue Programm „Geld oder Stelle“ sorgt mit einer an der Schulgröße orientierten Pauschale dafür, dass alle Schulen eine Übermittagbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit Nachmittagsunterricht sicherstellen. Sie sorgen darüber hinaus dafür, dass unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern ergänzende Ganztags- und Betreuungsangebote durchgeführt werden können. Das Programm „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ geht im Programm „Geld oder Stelle“ auf. Dabei wird keine Schule finanziell schlechter gestellt.
- Bereits zum 1.1.2008 hat die Landesregierung die Schulpauschale / Bildungspauschale, die unter anderem für den weiteren Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten genutzt werden kann, von 460 Mio. EUR auf 540 Mio. EUR erhöht. Mit dem „1.000-Schulen-Programm“ stellt das Land den Schulträgern einen weiteren zusätzlichen Betrag von 100 Mio. EUR für die Durchführung der erforderlichen Investitionen zur Verfügung.

Mit der Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I stärkt die Landesregierung die Eigenverantwortlichkeit der Schulen und gleichzeitig die Möglichkeit zur Zusammenarbeit der Schulen mit Jugendhilfe, Kultur, Sport und anderen außerschulischen Partnern bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten. Den Schulen stehen Mittel zur Verfügung, mit denen sie die Personalkosten der Übermittagbetreuung und ergänzender Ganztagsangebote sowie anteilig auch ggf. erforderliche Investitionen finanzieren können. Gleichzeitig ist die Ganztagsoffensive nach den Erfahrungen in anderen Ganztagsprogrammen sowie den vereinbarten

Verfahrensweisen zur Schulsozialarbeit (vgl. RdErl. d. MSW zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit v. 23.1.2008) und zur Einrichtung von Bildungsnetzwerken ein weiterer Baustein zur Stärkung der Partnerschaft zwischen Schulen und Schulträgern.

Die Kommunen können ihren Eigenanteil an den Investitionskosten auch aus den Mitteln der Schulpauschale bereitstellen.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Kommunen gemäß § 5 Abs. 1 KiBiz die ihnen in § 24 Abs. 2 SGB VIII als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegte Pflichtaufgabe zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen auch in Schulen erfüllen können, wenn dort Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden. Insofern zählen Leistungen der Kommunen zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von Ganztagschulen, Übermittagsbetreuung und anderen schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu den pflichtigen Leistungen. Der Ausbau des Ganztags ist somit Gegenstand der gemäß § 80 SchulG und § 7 KJFöG miteinander abzustimmenden kommunalen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.

Die Landesregierung eröffnet damit auch Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung („Nothaushalt“) die Möglichkeit, sich an der Ganztagsoffensive beteiligen zu können.

Das Land wird die Schulen, die Schulträger und die Partner der Schule aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren Bereichen bei der Umsetzung der Ganztagsoffensive auch im Hinblick auf die erforderliche Qualitätsentwicklung unterstützen.

Der Entwicklungsprozess und die jeweiligen Verfahren werden im Jahr 2010 ausgewertet und im Hinblick auf ggf. erforderliche Ergänzungen und Veränderungen überprüft.

Die im Bezug genannten Runderlasse werden wie folgt gefasst bzw. geändert:

I.

Der 1. Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 wird das Wort „musische“ durch „musikalische und künstlerische“ ersetzt.
2. In Nr. 1 wird folgende neue Nr. 1.3 angefügt: „Ganztagschulen beteiligen gem. § 5 SchulG (BASS 1 – 1) außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.“
3. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.4 angefügt: „Kommt es bei einer Ganztagschule bzw. einer Schule mit Ganztagsangebot zu einem

Anmeldeüberhang, können auswärtige Schülerinnen und Schüler abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde eine Halbtagsschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Abs. 5 SchulG).“

4. In Nr. 2 wird folgende neue Nr. 2.5 angefügt: „Ganztagsangebote begründen gem. § 9 Abs. 7 SchfkVO keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrtskosten als bis zur nächstgelegenen (Halbtag-)Schule der entsprechenden Schulform.“
5. In Nr. 3 wird folgende zusätzliche Nr. 3.2.3 angefügt: „Der Ganztagszuschlag darf nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel verwendet werden.“
6. Nr. 5.4 erhält folgende Fassung: „Für den Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. V. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) sinngemäß.“
7. Diese Regelungen treten sofort in Kraft.

II.

Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)

1. Ziele und Grundsätze

1.1 Mit dem Programm „Geld oder Stelle“ stellt das Land ab dem 1.2.2009 den Schulen Lehrerstellenanteile und / oder Barmittel zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten zur Verfügung.

1.2 Jede Schule ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Darüber hinaus soll sie – unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern – ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen.

1.3 Die Maßnahmen der pädagogischen Übermittagbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht sind eine schulische Veranstaltung. Elternbeiträge dürfen für diese Maßnahmen nicht erhoben werden.

1.4 Maßnahmen im Rahmen von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagbetreuung hinausgehen, gelten ebenfalls als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

2. Organisation

2.1 Über die inhaltliche Einrichtung und Durchführung der Maßnahmen ist ein Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG zu treffen. Klassenpflegschaften, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenz werden im Vorfeld beteiligt. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept integriert. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz. Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2.2. Die Schulen beteiligen gemäß § 5 SchulG außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.

2.3 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Zeiten einer pädagogischen Übermittagsbetreuung, die durch die verpflichtende Teilnahme am Nachmittagsunterricht erforderlich ist, das Schulgelände nur mit ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern verlassen (VV zu § 57 SchulG).

2.4 Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die über die pädagogische Übermittagsbetreuung hinausgehen, ist freiwillig.

2.5 Der Zeitrahmen der Ausgestaltung des Programms „Geld oder Stelle“ orientiert sich an den schulorganisatorischen Bedarfen sowie an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern. Dabei werden Unterrichtstage, unterrichtsfreie Tage und Ferien berücksichtigt.

2.6 Mehrere Schulen können gemeinsame Angebote einrichten. Die Angebote können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.

2.7. Elternbeiträge können – soweit erforderlich - für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote erhoben werden, nicht jedoch für Angebote im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit Nachmittagsunterricht, für Förderangebote und für zusätzliche Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen. Verfahren und Staffelung können sich an Nr. 5.5, Sätze 3 bis 7 des Erlasses über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) orientieren.

3. Personal

3.1 Die Schule kann sich anteilig für Barmittel und Lehrerstellenanteile entscheiden. Träger genehmigter Ersatzschulen können die Landesförderung ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.

3.2 Die Schule orientiert sich bei der Qualifikation des Personals an Nr. 3.1, Abs. 3 und 4 des RdErl. „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4).

3.3 Die Lehrerstellenanteile bzw. die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht zur Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel verwendet werden.

4. Aufsicht, Sicherheit und Versicherung

Für Aufsicht, Sicherheit und Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) entsprechend.

5. Finanzierung

Die Finanzierung über den Schulträger regelt der RdErl. des MSW „Zuwendungen für die pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“) v. 7.2008.

6. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird

7. Inkrafttreten

Der Erlass tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31.7.2014. Die Förderung von Gruppen des Programms „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im ersten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 ist davon unberührt.

III.

Zuwendungen für die Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)

1. Zweck

Das Land fördert ab dem 1.2.2009 in dem Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in Schulen der Sekundarstufe I zur pädagogischen Übermittagbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht und ergänzende Maßnahmen im Rahmen von Ganztagsangeboten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaf-

ten, Bewegungs-, Kultur- und Förderangebote im Rahmen von Ganztagsangeboten an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Derartige Maßnahmen an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (gebundene und erweiterte Ganztagschulen) werden nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler gefördert, die nicht am Ganztagsbetrieb teilnehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden in dem Rahmen gefördert, in dem von den Schulen keine Lehrstellenanteile über das Programm „Geld oder Stelle“ in Anspruch genommen werden, und wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag, insbesondere Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit
- b) Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der jeweiligen Schule
- c) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz – IfSG

Die Maßnahmen können – je nach Bedarf – auch im Rahmen eines Ganztagsangebots durchgeführt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Ein von den Schulen nicht in Anspruch genommener Lehrstellenanteil im Umfang von 0,1 Stellen entspricht einem Förderbetrag von 5.000 €. Pro Schule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der Allgemeinen Schuldaten (Oktoberstatistik) des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.000 €,

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.000 €,
- b) 301 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 20.000 €
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 25.000 €
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 30.000 €.

In Förderschulen mit Primarbereich, die nach dem Erlass des MSW v. 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) eine Förderung als offene Ganztagschule im Primarbereich auch für die Klassen 5 und 6 erhalten, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 als Bemessungsgrundlage zuzüglich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht am offenen Ganztage teilnehmen, zugrunde gelegt.

Schulen, die zum 1.8.2008 oder später als gebundene bzw. erweiterte Ganztagschule nach § 9 Abs. 1 SchulG genehmigt werden, erhalten im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage eine anteilige Förderung in Höhe von einem Sechstel pro Halbtagsjahrgangsstufe für die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht am Ganztage teilnehmen. Dabei wird jeweils auf durch 100 teilbare Beträge gerundet. Ab dem Schuljahr 2010/2011 erhalten Gymnasien ein Fünftel pro Halbtagsjahrgangsstufe.

Schulen, die über die Programme „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ und „Silentien“ im Schuljahr 2008/2009 (Stichtag: erster Tag nach den Herbstferien) einen höheren Betrag erhalten haben, kann bis auf Weiteres ein entsprechend höherer Zuwendungsbetrag / Zuschussbetrag gewährt werden.

5.5 Eigenanteile

Eigenanteile des Schulträgers sind nicht erforderlich.

6. Sonstiges

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen. Schulleiterinnen und Schulleiter, die dies wünschen, können die Mittel im Einvernehmen mit dem Schulträger in eigener Verantwortung verwalten. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind jeweils für das nächste Schuljahr nach dem Muster der Anlage 1 zum 30.12. eines Jahres einzureichen. Für das zweite

Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 sind sie zum 31.10. 2008, einzureichen. Die Anträge haben schulscharf Angaben darüber zu enthalten, in welchem Umfang die Schulen des Antragstellers sich für Lehrerstellenanteile und / oder Barmittel entschieden haben.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel werden den Schulträgern für alle Schulen ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt. Ein Austausch der Mittel zwischen den Schulen ist nicht zulässig. Die Lehrerstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren rechtzeitig zugewiesen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten, ab dem Schuljahr 2009/2010 jeweils zum 1. September und 1. März, im Schuljahr 2008 / 2009 zum 1. Februar.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung ausschließlich in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft und gelten bis zum 31.7.2013. Die Förderung von Gruppen des Programms „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im ersten Halbjahr des Schuljahres 2008/2009 ist davon unberührt.

IV.

Zuwendungen für Investitionen in Schulen für Ganztagschulen, Ganztagsangebote und pädagogische Übermittagbetreuung in der Sekundarstufe I („1000-Schulen-Programm“)

Bezug:

- RdErl. des MSW vom 25.1.2006 „Ganztagschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I / Neue erweiterte Ganztags- und Ganztagsförderschulen (BASS 12 – 63 Nr. 2)

- RdErl. des MSW vom .7.2008 „Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I („Geld oder Stelle“)

1. Zuwendungszweck

Im Rahmen des „1000-Schulen-Programms“ des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Investitionen zum Auf- und Ausbau von Ganztagschulen sowie zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu Ganztags- und Betreuungsangeboten an allen Schulformen der Sekundarstufe I gefördert.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionsmaßnahmen für alle Schulen der Sekundarstufe I, die zum 1.5.2008 keine Ganztagschule sind, zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ gemäß Erlass des MSW v. .7.2008, insbesondere Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung, ggf. auch Erwerb (ohne Grundstückskosten) und Ersteinrichtung von geeigneten Räumlichkeiten für Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern.

Die Maßnahmen können auch gefördert werden, wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks durchgeführt werden und auf der Basis eines gemeinsamen Konzepts in einem organisatorischen Zusammenhang zur Ganztagschule oder zur pädagogischen Übermittagsbetreuung stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als öffentliche Schulträger sowie die Träger genehmigter Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bezugserlassen
- b) Vorlage eines Katasterlageplans mit Kennzeichnung der Standorte der Schule(n) und der Investitionsstandorte, auch wenn diese außerhalb des Schulgrundstücks liegen
- c) Vorlage von einfachen Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben der zu schaffenden Räume (Umbauten ggf. kenntlich machen)
- d) Vorlage einer Aufstellung der in / an den einzelnen Schulen jeweils vorgesehenen Maßnahmen
- e) Vorlage eines Kostenplans und einer Darstellung der Gesamtfinanzierung

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung / Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Das Land gewährt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens bis zu 100.000 EUR pro Schule.

5.5 Eigenanteile

Der Schulträger hat für die Durchführung der geförderten Projekte einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Mittel aus der Bildungspauschale / Schulpauschale erbracht werden. Der Eigenanteil kann nicht durch Elternbeiträge erbracht werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 30. November 2008 einzureichen. Wenn nach dem 30. November 2008 noch Mittel zur Verfügung stehen, wird das Land mindestens einen weiteren Antragstermin zulassen. In Abänderung des Grundmusters 1 zu § 44 LHO sind die in Nr. 4.1 Buchstabe b bis e aufgeführten Anlagen beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) unter Einbeziehung der Nr. 6.5 zu erteilen.

6.2.4 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien unter den Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 der VVG / VV zu § 44 LHO grundsätzlich zugelassen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung in Teilbeträgen nach Auftragsvergabe und nach Beendigung der (Teil-)Maßnahme(n).

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 4.10 zu § 44 LHO) zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises in der Form des Grundmusters 3 zu § 44 LHO wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO). An Dritte weitergegebene Mittel sind in den Verwendungsnachweis einzubeziehen. Der Verwendungsnachweis ist schulscharf vorzulegen.

6.5 Nebenbestimmungen zur Zuwendung

6.5.1 Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten sind für die Dauer von 20 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Gegenstände zur Ersteinrichtung für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der Weitergabe der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.

6.5.2 Die Schulträger beteiligen die Schulen bei der Konzeption und Umsetzung der Investitionsmaßnahmen. Von den Empfehlungen des RdErl. des MSW vom 19.10.1995 „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“ des MSW v. 19.10.1995 (BASS 10 – 21 Nr. 1) kann abgewichen werden.

6.5.3 In den Schulen ist auf die gewährte Landesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

6.6.1 Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist zulässig, wenn die Einhaltung der Zweckbindung durch den Dritten sichergestellt ist.

6.6.2 Bei der Bewilligung haben die ab dem 1.8.2008 eingerichteten bzw. einzurichtenden gebundenen Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG Vorrang.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten längstens bis zum 31. 12. 2010.

V.

Der 5. Bezugserlass wird aufgehoben.

Der 6. Bezugserlass erhält folgende Fassung:

Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Schulen des Primarbereichs vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) und zu Silentien

1. **Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen/Zuschüsse zu den Personalkosten von Maßnahmen an Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) und zu Silentien.

Diese Betreuungsmaßnahmen gelten als außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach § 9 Abs. 2 SchulG (BASS 1 – 1).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn die Haushaltsmittel des Landes nicht zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichen, werden erstmals beantragte Betreuungs- und Ganztagsangebote vorrangig an Schulen gefördert, die bisher noch keine entsprechenden Angebote hatten, oder sich in sozialen Brennpunkten befinden; nachrangig ist die Förderung zusätzlicher Gruppen an Schulen, die bereits entsprechende Angebote haben.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien sowie Silentien zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Silentien werden in Grundschulen in sozialen Brennpunkten und in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf sowie an Förderschulen gefördert.

Derartige Maßnahmen an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (gebundene Ganztagschulen) und § 9 Abs. 3 SchulG (offene Ganztagschulen) werden nicht gefördert.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Betreuungsmaßnahmen („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule bzw. von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Förderschule
- b) Betreuung vor dem Unterricht und zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr („Schule von acht bis eins“), bei Ganztagsangeboten an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger („Dreizehn Plus“)
- c) Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, bei Ganztagsangeboten darüber hinaus zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Bewegung, Spiel und Sport sowie anderen Freizeitangeboten
- d) Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme
- e) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule
- f) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz – IfSG
- g) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Abweichend von Buchstabe a kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z. B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o. Ä.) nicht sichergestellt werden kann.

4.2 Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern
- b) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden
- c) Übernahme der Gruppenleitung durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium
- d) Einrichtung für ein Schuljahr.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird jeweils in Grundschulen pro Schuljahr in Höhe von 4.000 €, in Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der „Schule von acht bis eins“ sowie jeweils in Grundschulen in Höhe von 5.000 €, in Förderschulen in Höhe von 7.500 € für jede Gruppe aus „Dreizehn Plus“ gewährt.

Zweitgruppen für Maßnahmen der „Schule von acht bis eins“ können in Grundschulen ab 26, in Förderschulen ab 16 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist im Ausnahmefall auch die Förderung von Dritt- und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Förderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich.

Bei „Dreizehn Plus“ kann die Landesförderung nur für Schulen im kreisangehörigen Raum und für jeweils eine Gruppe pro Schule gewährt werden.

Bei Silentien beträgt der Festbetrag 750 € pro Schuljahr.

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist der erste Tag nach den Herbstferien im betreffenden Schuljahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a) Die Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen ist freiwillig.
- b) Die Einrichtung und Durchführung der Betreuungs- und Ganztagsangebote („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) bedarf eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG. Klassenpflegschaften, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenzen werden im Vorfeld beteiligt. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept integriert. Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- c) Mehrere Schulen können ein gemeinsames Ganztags- und Betreuungsangebot für ihre Schülerinnen und Schüler einrichten.
- d) Die Schulen beteiligen gem. § 5 SchulG außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeinstituten und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.
- e) Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Betreuungs-

maßnahmen durchführen. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

f) Die Betreuungsmaßnahmen gelten als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

g) Für die Auswahl des Personals gilt im Grundsatz Nr. 3 des Erlasses zur offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4).

h) Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“, „Kinder- und Jugendförderplan“) ist zulässig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 (Anlage 4 zu Nr. 4.10 VVG zu § 44 LHO) zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8. Aufsicht, Sicherheit, Versicherungsschutz

Für Aufsicht, Sicherheit und Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) sinngemäß.

9. Ersatzschulen

Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung erhalten. Als Ganztagschulen gelten

nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird sowie offene Ganztagschulen nach § 9 Abs. 3 SchulG.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.2.2009 in Kraft und gelten bis zum 31.7.2013.

VII.

Der 7. Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.5 erhält Absatz 3, Satz 2, folgende Fassung: „Förderschulen, die als offene Ganztagschule im Primarbereich eingerichtet worden sind, erhalten in der Sekundarstufe I darüber hinaus für die Klassen 7 bis 10 Mittel aus dem Programm „Geld oder Stelle“ (RdErl. d. MSW v. 6.2008).“
2. Diese Regelungen treten sofort in Kraft.

VIII.

Der 8. Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.4 Abs. 4, Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule in Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 5.500 €, in Förderschulen von 6.500 €.“
2. In Nr. 5.4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Das zuständige Ministerium kann für Verbundschulen und Schulverbünde besondere Regelungen vorsehen.“
3. In Nr. 5.4 wird der folgende Absatz 6 angefügt: „Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“) ist auch im Rahmen der Öffnungszeiten der offenen Ganztagschule zulässig.“
4. Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

In Vertretung

Günter Winands



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Juli 2008
Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515 6.08.06.11.01 - 66646
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Reichel
Telefon 0211 5867-3398
Telefax 0211 5867-3220
norbert.reichel@msw.nrw.de

E N T W U R F (Stand: 3.6.2008)

Ganztagsoffensive der Landesregierung; hier: Auswahl- und Genehmigungsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsgymnasien und Ganztagsrealschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG ab dem Jahr 2009

Ich bitte Sie, die Schulträger und die Schulen umgehend über das folgende Verfahren zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Die Schulträger benennen den Bezirksregierungen bis zum 31.10.2008 die Gymnasien und Realschulen, die sie zum 1.8.2009 bzw. zum 1.8.2010 als gebundene Ganztagschulen gem. § 9 Abs. 1 SchulG einrichten wollen. Dabei gelten für kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Träger genehmigter Ersatzschulen folgende Verfahrensweisen:

- Die kreisfreien Städte benennen der Bezirksregierung in einer Prioritätenliste bis zu drei Schulen je Schulform.
- In den Kreisen benennen die interessierten Städte und Gemeinden der Bezirksregierung eine Realschule oder ein Gymnasium. Benannt werden können zum einen Schulen aus Städten und Gemeinden, die in der betreffenden Schulform über mindestens zwei Schulen verfügen, von denen eine Halbtagschule bleibt. Möglich ist, dass darüber hinaus mehrere Städte bzw. Gemeinden, die nur jeweils eine Schule der betreffenden Schulform aufweisen, sich gemeinsam bewerben und dabei jeweils ein erreichbares Halbtagsangebot sicher stellen. Möglich ist auch, dass alle Städte und Gemeinden des Kreises einen abgestimmten Vorschlag vorlegen, der dann jeweils bis zu drei Schulen der beiden Schulformen in einer Prioritätenliste enthalten kann.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

- Die Träger genehmigter Ersatzschulen legen den Bezirksregierungen ihre Bewerbungen vor. Es wird angestrebt, Ersatzschulen landesweit entsprechend ihrem Verhältnis zu öffentlichen Schulen zu berücksichtigen.

Für jede Schule sind die Beschlüsse des Schulträgers und der Schulkonferenz vorzulegen. Das Konzept der benannten Schulen wird auf dem in der Anlage beigefügten Formular beschrieben.

Für die Genehmigung gilt folgendes Verfahren:

- Die Bezirksregierungen folgen dem Vorschlag der kreisfreien Städte, wenn die erforderlichen Voraussetzung vorliegen und kein konkurrierender Antrag von Trägern einer genehmigten Ersatzschule vorliegt. Liegen konkurrierende Anträge von Trägern einer genehmigten Ersatzschule vor, führt die Bezirksregierung mit den betreffenden Schulträgern ein Gespräch. Ziel ist es, nach Möglichkeit eine Einigung herbeizuführen. Dieses Verfahren gilt auch für Kreise, in denen eine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung in Konkurrenz zur Bewerbung eines Ersatzschulträgers vorliegt. Die kreisfreien Städte können bereits bei ihrer Prioritätenliste den Antrag eines Ersatzschulträgers berücksichtigen.
- In den Kreisen, in denen keine zwischen allen Städten und Gemeinden abgestimmte Benennung vorliegt, bilden die Bezirksregierungen nach folgenden Kriterien eine Reihenfolge der benannten Schulen:
 - Städte und Gemeinden, in denen es in der Sekundarstufe I bisher keine Ganztagschulen gibt, haben Vorrang vor Städten und Gemeinden, die bereits eine Ganztagschule in der Sekundarstufe I haben.
 - Die benannten Ganztagschulen sind für möglichst viele Schülerinnen und Schüler der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ganztagsschulbedarf gut erreichbar und liegen daher möglichst nicht in unmittelbarer Nachbarschaft. Es ist auszuschließen, dass als einzige erreichbare Halbtagschule eine Ersatzschule verbleibt.
 - Schulen, die bereits hohe Anteile an Ganztagsangeboten aus „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ haben, haben Vorrang vor anderen Schulen.
 - Schulen aus Städten und Gemeinden mit einer hohen Quote von Plätzen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich haben Vorrang vor Städten und Gemeinden mit niedrigen Quoten.
 - Träger genehmigter Ersatzschulen werden ihrer jeweiligen örtlichen Repräsentanz entsprechend berücksichtigt.

- Schulen mit Schülerinnen und Schülern aus sozialräumlich benachteiligten Stadt- bzw. Gemeindeteilen haben Vorrang vor anderen Schulen. Als Indikator kann der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte dienen.

Fachlich unzureichende Konzepte können von den Bezirksregierungen zurückgewiesen werden. Die Genehmigung der betroffenen Schulen wird zurückgestellt. Die Bezirksregierungen bemühen sich im Gespräch mit dem jeweiligen Schulträger und der Schule um eine zufrieden stellende Überarbeitung des Konzepts.

Die Bezirksregierungen legen dem MSW zum 30.11.2008 einen Bericht über die Bewerberlage und ihre beabsichtigten Entscheidungen zur Zustimmung vor. Der Bericht enthält eine Begründung für die Entscheidungen nach den o.g. Kriterien, auch für den Fall, dass ein Konzept aus fachlichen Gründen zurückgestellt wurde.

Für die Einrichtung der jeweiligen Ganztagschulen gilt folgende Reihenfolge: Die erstgenannte Schule erhält die Genehmigung zur Aufnahme des gebundenen Ganztagsbetriebs zum 1.8.2009, eine an zweiter Stelle genannte Schule erhält die Genehmigung zum 1.8.2010, eine an dritter Stelle genannte Schule kann für 2009 oder 2010 in Reserve stehen oder nach 2010 bewilligt werden.

Sollten aus einzelnen kreisfreien Städten oder Kreisen keine Bewerbungen erfolgen, werden zusätzliche Genehmigungen für Schulen aus der Reserveliste in anderen kreisfreien Städten bzw. in anderen Kreisen erteilt, die über die jeweils höchste Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I verfügen.

In Vertretung

Günter Winands

Hausaufgaben für die Klassen 1 bis 10 aller Schulformen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung

v. 2008 - 223.

Bezug: RdErl. d. Kultusministeriums v. 2.3.1974 (GABI. NW. S. 249)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Klassen 1 bis 10 aller Schulformen“ durch die Wörter „Primarstufe und die Sekundarstufe I“ ersetzt.

2. In Nr. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Ganztagsschulen sollen Hausaufgaben in das Gesamtkonzept des Ganztags integrieren, sodass es möglichst keine Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.“

3. Nr. 3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"An Tagen mit Nachmittagsunterricht werden keine Hausaufgaben für den Unterricht des folgenden Tages gestellt."

Der Erlass tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Fünf-Tage-Woche an Schulen
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 2008 - 223.

Bezug: RdErl. d. Kultusministeriums v. 24.6.1992 (GABl. NW. S. 149)

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere darf in den Jahrgangsstufen 5 und 6 für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler an höchstens einem, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 an höchstens zwei Nachmittagen Unterricht erteilt werden.“

2. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Am Vormittag werden nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt. Vormittags- und Nachmittagsunterricht dürfen in der Primarstufe sechs, in der Sekundarstufe I acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.“

3. Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Die unterrichtsfreie Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht dauert mindestens 60 Minuten. Diese Pause kann auch zwischen die fünfte und sechste Stunde gelegt werden; wenn sich hieran maximal zwei Unterrichtsstunden anschließen, sind in diesem Fall auch Pausen von 45 Minuten Dauer möglich. In Ganztagschulen sind auch andere Formen der Verteilung von Vor- und Nachmittagsunterricht sowie von Pausen möglich, wenn ausreichend Zeit für eine Mittagspause vorgehalten wird.
Das Nähere bestimmt die Schulkonferenz.“

4. Als neue Nr. 2.5 wird eingefügt:

„2.5 An Schulen, die statt der 45 Minuten dauernden Unterrichtsstunde andere Zeiteinheiten für die Organisation des Unterrichts eingeführt haben, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.“

5. Nr.3 erhält folgende Fassung:

„3. Klassenarbeiten

Klassenarbeiten dürfen am Nachmittag nicht geschrieben werden.“

6. In Nr. 4.2 werden die Wörter „Fünf-Tage-Woche“ ersetzt durch die Wörter „Unterrichtsverteilung auf die Wochentage“.

7. In Nr. 4.3 wird die Zahl „1.3“ durch die Zahl „1.2“ ersetzt.

8. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Geltungsbereich

6.1 Für Berufskollegs gelten die Bestimmungen des Erlasses nicht.

6.2 Eine Verkürzung der Pausenzeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist nur noch übergangsweise bis zum 23. Januar 2009 möglich, wenn am Nachmittag nur noch eine Unterrichtsstunde stattfindet.

6.3 Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach diesem Erlass zu verfahren.“

Der Erlass tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Ganztagskonzept der Schule

Schulträger:
(Anlage zum Antrag vom . 20....)

Das Konzept der Schule ist eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Genehmigung der Aufnahme des gebundenen Ganztagsbetriebs einer Schule. Die Anlage ist dem Antrag des Schulträgers an die Bezirksregierung beizufügen. Die Checkliste ist beispielhaft zu verstehen. Sie ist keine abgeschlossene Liste und kann daher ergänzt werden.

Statistische und sozialräumliche Daten der Schule (Schülerzahl, Vorerfahrungen mit Ganztagsangeboten, z.B. aus Dreizehn Plus, Erreichbarkeit der nächsten Halbtagschule, auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe und die Infrastruktur möglicher Partner der Schulen, besondere Problemlagen)?
Einbeziehung der Schule in die örtliche Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung (gem. § 80 SchulG und § 7 Kinder- und Jugendföderungsgesetz)?
Beteiligung der Schule an welchen Beschlüssen des Schulträgers?

(vom Schulträger auszufüllen)

<p>Investitionen und Ausstattung (auch in Planung befindliche Maßnahmen)</p>	<p>(vom Schulträger auszufüllen)</p>
<p>Wie organisiert die Schule ihr pädagogisches Gesamtkonzept? Welche Rolle spielen die schulischen Gremien (auch Beschlusslage? In welchen Gremien bzw. Runden Tischen oder Arbeitsgruppen außerhalb der Schule arbeitet die Schule mit? Gibt es besondere Formen der Koordination des Ganztagsbetriebs? Wie ist die Mitwirkung des nicht lehrenden Personals in den schulischen Gremien gedacht?</p>	<p>(von der Schule auszufüllen)</p>

<p>Welche besonderen Förderangebote gibt es für welche Zielgruppen? Welche besonderen Konzepte gibt es (z.B. Lernzeiten statt Hausaufgaben, Förderbänder, Lerntagebücher, Diagnoseverfahren)? Welches nicht unterrichtende Personal wird mit welchem Ziel eingesetzt? Wie werden Schulsozialarbeit und Beratungslehrkräfte eingebunden?</p>	<p>(von der Schule auszufüllen)</p>
<p>Setzt die Schule neben den Förderangeboten weitere besondere pädagogische Schwerpunkte (z.B. Kultur, Bewegung, Spiel und Sport, Naturwissenschaften, Umwelt)? Mit welchem Personal?</p>	<p>(von der Schule auszufüllen)</p>

<p>Wie werden außerschulische Partner (z.B. aus Jugendhilfe, Musik, Kultur, Sport, Wirtschaft) beteiligt? Wurdens bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder sind welche geplant? Verankerung der Ganztagschule im Stadtteil bzw. in der Gemeinde? Gibt es ein Konzept zur Berufswahlorientierung?</p>	<p>(von der Schule auszufüllen)</p>
<p>Wie werden Eltern und Schülerinnen und Schüler beteiligt? Welchen Einfluss haben Eltern und Kinder auf die Inhalte und Qualitäten der Förderangebote sowie der außerunterrichtlichen Freizeit-, Sport- und Kulturangebote? Welchen Einfluss haben sie z.B. auf Mittagessen, Pausenregelungen oder Ferienangebote?</p>	<p>(von der Schule auszufüllen)</p>

Gibt es eine schulinterne
Ergebnissicherung? Wer wird ggf. an
der Ergebnissicherung und der
Evaluation beteiligt? Welche
Konsequenzen werden aus vorliegenden
Ergebnissen gezogen? Welche Bezüge
gibt es zur Qualitätsanalyse?

(von der Schule auszufüllen)

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

.....

Bezirksregierung

.....

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung / eines Zuschusses aus dem Programm „Geld oder Stelle“

Ich bin Träger/in von..... Haupt-, Real-, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen im Bereich der Sekundarstufe I im Halbtagsbetrieb, bzw. mit Ganztagsbetrieb im Aufbau..

Für das Schuljahr haben sich die Schulen im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz zur Nutzung des Programms „Geld oder Stelle“ wie in der Anlage aufgeführt für „Geld“ und/oder „Stellenanteile“ entschieden.

Daher beantrage ich für Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt EUR. Darin enthalten ist ein Betrag in Höhe von EUR für Maßnahmen der Programme "Dreizehn plus in der Sekundarstufe I" und „Silentien“, die im Schuljahr 2008/2009 eingerichtet waren und dem Verbot der finanziellen Schlechterstellung unterliegen. Die Differenzen der alten und der neuen Förderung sind, sondern die neuen Förderbeträge geringer ausfallen, schulscharf in der Anlage aufgeführt. **Die vollständig ausgefüllte Anlage wird der Bewilligungsbehörde in unveränderter Form auch per Email zur Verfügung gestellt.**

Ich bestätige, dass die o.g. Angebote **nicht** an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (BASS 1 - 1) durchgeführt werden sollen, in denen bereits alle Schülerinnen und Schüler am Ganztagsbetrieb teilnehmen.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien vom2008 (Abl. /08) wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Bezirksregierung

Datum

Az.:

.....
.....
.....

Zuwendungsbescheid

für Zuwendungen des Landes NRW zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten aus dem Programm „Geld oder Stelle“ gemäß Runderlass vom

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen gemäß der in der Anlage beigefügten Aufstellung für das Schuljahr..... eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt EUR. Die Mittel verteilen sich auf die Schulen Ihres Bezirks wie in der Anlage aufgeführt.

Sie wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und in zwei Raten, und zwar zum 1. September und zum 1. März ausgezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Die Lehrerstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren zugewiesen.

Lehrerstellenanteile und Mittel sind für Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht sowie ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote zu verwenden. Eine Verwendung der Lehrerstellen und Mittel zur Sicherstellung des Regelunterrichts ist unzulässig.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis nebst Anlage schulscharf zu führen und mir bis zum vorzulegen. Sollten Sie die Mittel nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verausgaben, ist eine Übertragung bis zum 31.7.20... möglich. Dies ist im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Die Finanzmittel können nicht zwischen den Schulen umverteilt werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

.....

Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen des Landes NRW zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten aus dem Programm „Geld oder Stelle“ gemäß Runderlass vom

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden für o.g. Maßnahmen insgesamtEUR als Zuweisung/ Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht / Zahlenmäßiger Nachweis

Von den o. g. Mitteln habe ich EUR gem. der beigefügten schulscharfen Aufstellung im Bewilligungszeitraum verausgabt. EUR habe ich nicht in Anspruch genommen und am 20 zurück gezahlt.

Mittel im Umfang von EUR wurden an andere Träger weitergeleitet. Deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft. Diese Mittel sind in der beigefügten Aufstellung enthalten.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

.....

Bezirksregierung

.....

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung / eines Zuschusses aus dem Programm „Geld oder Stelle“

Ich bin Träger/in von..... Haupt-, Real-, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen im Bereich der Sekundarstufe I im Halbtagsbetrieb, bzw. mit Ganztagsbetrieb im Aufbau..

Für das Schuljahr haben sich die Schulen im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz zur Nutzung des Programms „Geld oder Stelle“ wie in der Anlage aufgeführt für „Geld“ und/oder „Stellenanteile“ entschieden.

Daher beantrage ich für Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt EUR. Darin enthalten ist ein Betrag in Höhe von EUR für Maßnahmen der Programme "Dreizehn plus in der Sekundarstufe I" und „Silentien“, die im Schuljahr 2008/2009 eingerichtet waren und dem Verbot der finanziellen Schlechterstellung unterliegen. Die Differenzen der alten und der neuen Förderung sind, sondern die neuen Förderbeträge geringer ausfallen, schulscharf in der Anlage aufgeführt. **Die vollständig ausgefüllte Anlage wird der Bewilligungsbehörde in unveränderter Form auch per Email zur Verfügung gestellt.**

Ich bestätige, dass die o.g. Angebote **nicht** an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (BASS 1 - 1) durchgeführt werden sollen, in denen bereits alle Schülerinnen und Schüler am Ganztagsbetrieb teilnehmen..

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien vom2008 (Abl. /08) wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Bezirksregierung
Az.:

Datum

.....
.....
.....

Zuwendungsbescheid

für Zuwendungen des Landes NRW zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten aus dem Programm „Geld oder Stelle“ gemäß Runderlass vom

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen gemäß der in der Anlage beigefügten Aufstellung für das Schuljahr..... eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt EUR. Die Mittel verteilen sich auf die Schulen Ihres Bezirks wie in der Anlage aufgeführt.

Sie wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und in zwei Raten, und zwar zum 1. September und zum 1. März ausgezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Die Lehrerstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren zugewiesen.

Lehrerstellenanteile und Mittel sind für Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht sowie ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote zu verwenden. Eine Verwendung der Lehrerstellen und Mittel zur Sicherstellung des Regelunterrichts ist unzulässig.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis nebst Anlage schulscharf zu führen und mir bis zum vorzulegen. Sollten Sie die Mittel nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verausgaben, ist eine Übertragung bis zum 31.7.20... möglich. Dies ist im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Die Finanzmittel können nicht zwischen den Schulen umverteilt werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger
.....

Datum

Bezirksregierung
.....

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen des Landes NRW zu Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten aus dem Programm „Geld oder Stelle“ gemäß Runderlass vom

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden für o.g. Maßnahmen insgesamtEUR als Zuweisung/ Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht / Zahlenmäßiger Nachweis

Von den o. g. Mitteln habe ich EUR gem. der beigefügten schulscharfen Aufstellung im Bewilligungszeitraum verausgabt.

Die verbleibenden Mittel i. H. v. EUR beabsichtige ich bis zum 31.7. des kommenden Jahres zu verausgaben. Ich werde sie in den entsprechenden Verwendungsnachweis aufnehmen. EUR habe ich nicht in Anspruch genommen und am 20 zurück gezahlt.

Von den im Schuljahr...../.....(Vorvorjahr) nicht verausgabten Mitteln in Höhe von EUR habe ich EUR gem. der beigefügten schulscharfen Aufstellung verausgabt. Den Restbetrag i. H. v. EUR habe ich am zurück gezahlt.

Mittel im Umfang von EUR wurden an andere Träger weitergeleitet. Deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft. Diese Mittel sind in der beigefügten Aufstellung enthalten.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag

